

## **Merkblatt der Bezirksregierung Köln zur Projektförderung im Rahmen des DFP NRW**

**hier:** Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Denkmälern

---

„Das Land Nordrhein-Westfalen fördert Maßnahmen, die der Instandsetzung, Erhaltung, Freilegung oder Sicherung sowie der wissenschaftlichen Erforschung, der Erfassung oder der Präsentation von Denkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes dienen.“ (§2 Förderrichtlinie Denkmalpflege NRW)

Dieses Merkblatt erläutert einzelne Aspekte des Antrags- und Bewilligungsverfahrens mit dem Schwerpunkt ‚Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Denkmälern‘ und gilt im Hinblick auf das Antrags- Auszahlungs- und Nachweisverfahren auch für wissenschaftliche Untersuchungen und die Präsentation von Denkmälern. Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die rechtlichen Bestimmungen finden Sie jeweils in den jeweiligen unter Nr.1 genannten Gesetzesnormen.

Das Merkblatt dient auch der Information von Personen, die wir um die Vervollständigung oder Nachbesserung eines bereits eingereichten Förderantrags nach Maßgabe der Nr.5 *Antragstellung* und 6 *Antragsunterlagen* bitten.

### **1. Rechtsgrundlagen**

### **2. Voraussetzungen Antragsteller**

### **3. Kriterien bei der Aufstellung des Förderprogramms**

### **4. Förderfähigkeit**

### **5. Antragstellung**

### **6. Antragsunterlagen**

### **7. Auf die Förderentscheidung warten**

### **8. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn (VZM)**

### **9. Gewährung einer Zuwendung und Mitwirkungspflichten**

### **10. Durchführung der Maßnahme**

### **11. Mittelauszahlung**

### **12. Verwendungsnachweis nach Durchführung bzw. Fertigstellung der Maßnahme**

Beachten Sie bitte vorab:

- Bereits begonnene Maßnahmen werden nicht gefördert.
- Als Beginn zählt bereits ein Auftrag zur Umsetzung der Maßnahme.
- Voruntersuchungen oder Planungsleistungen sind förderunschädlich.
- unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.
- siehe hierzu Nr. 6. *Antragsunterlagen*.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Denkmalförderung.

## 1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Denkmalförderung sind:

- § 36 Denkmalschutzgesetz NRW in Verbindung mit der
- *Förderrichtlinie Denkmalschutz und Denkmalpflege im Land Nordrhein-Westfalen, Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vom 25. November 2025*
- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung NRW und VwVfG NRW

## 2. Voraussetzungen für Antragstellerinnen und Antragsteller

Gefördert werden sowohl Maßnahmen privater, als auch kommunaler oder kirchlicher Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer. Auch Institutionen und Vereine können Förderungen beantragen. Voraussetzung ist dabei, dass es sich um eine juristische Person handelt. GbR- oder WEG-Form reicht nicht aus. Im Antragsverfahren werden Nachweise zur Identität der antragstellenden Person und zum Nachweis der jeweiligen Organisationsform abgefragt

## 3. Kriterien bei der Aufstellung des Förderprogramms

Die Auswahl der Fördermaßnahmen für das DFP wird durch die Landesverwaltung NRW unter Mitwirkung der kommunalen Denkmalbehörden getroffen.

Mit Priorität werden denkmalpflegerische Maßnahmen gefördert,

- die (etwa wegen der Bedeutung des Denkmals) in hohem öffentlichem Interesse stehen,
- die gegenüber üblichen Baumaßnahmen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand mit sich bringen (denkmalpflegerischer Mehraufwand),
- die nicht oder nicht weitgehend durch eine wirtschaftliche Nutzung gegenfinanziert werden können,
- für die eine Vorfinanzierung und anschließende Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen nach § 7i, 10f, 10g oder 11b EStG (Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen) nicht möglich ist bzw. nicht zu einer ausreichenden Entlastung führt.
- Maßnahmen, bei denen bürgerliches Engagement im Vordergrund steht

## 4. Förderfähigkeit

Voraussetzung für eine Förderung ist die Förderfähigkeit der Arbeiten. Förderfähig sind die Instandsetzung, Erhaltung, Freilegung oder Sicherung denkmalgeschützter Bausubstanz.

Beispiele für förderfähige Maßnahmen an Denkmälern:

- die Restaurierung der Denkmalsubstanz, d.h. aller historischen Bestandteile des Denkmals,
- Maßnahmen zur statischen Sicherung,
- Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung,
- die Ergänzung/Reparatur schadhafter Bauteile nach denkmalpflegerischen Grundsätzen,
- die Erneuerung von Reet- oder Schiefereindeckungen,
- die schreinermäßige Überarbeitung historischer Fenster.

Nicht förderfähige Maßnahmen an Denkmälern sind hingegen z.B.:

- Bauunterhaltungsarbeiten wie Anstriche und Reparaturen,
- Behebung von Feuchteschäden,
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes,
- Erneuerung einzelner Bauteile,
- Ausbau, Umbau, Erweiterung von Denkmälern,
- Technischer Ausbau wie Elektro- Sanitär- Heizungsinstallationen,
- Rekonstruktionen von Gebäuden.

Die grundsätzliche Förderfähigkeit reicht für eine Aufnahme in das Förderprogramm nicht aus. Sie ist aber Bedingung dafür, dass die Maßnahme aufgenommen werden kann.

## 5. Antragstellung

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist dessen Beantragung über das entsprechende Förderportal des Landes NRW.

Bitte stellen Sie Ihren Förderantrag ausschließlich digital.

Anmeldefrist für das Förderprogramm des folgenden Jahres wird auf der Homepage des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Digitalisierung rechtzeitig veröffentlicht (Programmaufruf).

Siehe z.B.: <https://www.mhkbd.nrw/themenportal/denkmalfoerderung>

Dort finden Sie auch den Zugang zum digitalen Förderportal, über das Sie allerdings erst nach entsprechendem Programmaufruf durch das MHKBD einen Förderantrag stellen können..

Vor Öffnung des Förderportals können Sie sich zwar registrieren, aber noch keinen Förderantrag ‚Denkmalförderung‘ stellen. Sie können/sollten allerdings Ihren Förderantrag durch frühzeitige Zusammenstellung der erforderlichen Antragsunterlagen schon vorbereiten (s. Nr.6.)

Beachten Sie insbesondere bei Ihren Angaben über die Finanzierung der Maßnahme, dass ausreichende Eigenmittel eingetragen werden. Ansonsten kann es dazu kommen, dass Ihr Förderbedarf höher ausgewiesen wird als die Regelförderquoten (30% bei Kirchen und Kommunen, 50% bei privaten AntragstellerInnen). Nur in begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei Vereinen, sind ggfs. auch höhere Förderungen möglich.

Eine Unterfinanzierung führt zum Förderausschluss.

## 6. Antragsunterlagen

Im Online-Antragsverfahren werden Sie aufgefordert, Angaben zur antragstellenden Person, zum Denkmal und zu der geplanten Maßnahme zu machen.

### Achtung!

Zur Beurteilung der denkmalpflegerischen Maßnahme müssen dem Antrag unbedingt alle erläuternden Anlagen beigelegt werden, auch wenn das digitale Anmeldeverfahren das Hochladen der Unterlagen nicht „erzwingt“. Bitte beachten Sie, dass angesichts der Fülle der Förderanträge unvollständige Anträge nicht gewertet werden können. Es besteht kein Anspruch darauf, dass wir fehlende Unterlagen nachfordern. Daher ist es besonders wichtig, eigenverantwortlich für die Vollständigkeit des Antrags zu sorgen, bzw. bei bereits unvollständig eingereichten Anträgen die fehlenden Unterlagen an das Ihnen mit Eingangsbestätigung mitgeteilte E-Mail-Postfach senden. Nachfolgend finden Sie eine Auflistung der unbedingt vorzulegenden Unterlagen.

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden:

1. eine ausführliche, fachlich qualifizierte Maßnahmenbeschreibung, möglichst bebildert,
2. detaillierte Kostenaufstellungen,
3. falls bereits vorhanden, Handwerkerangebote bzw. Firmenangebote,
4. Zustandsfotos sowohl vom Denkmal als Ganzes als auch von den geschädigten Teilen,
5. bei schwer zu beurteilenden Schäden oder Problemen: Bauschadensgutachten/Statik,
6. ein Auszug aus der Denkmalliste (Unterschutzstellungsnachweis) sowie
7. die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW zur angemeldeten Maßnahme.
8. Ein schlüssiger Finanzierungsplan unter Berücksichtigung der Förderquoten

## 7. Auf die Förderentscheidung warten

Zwischen der Antragstellung und der Entscheidung über die Förderanträge vergehen in der Regel mehrere Monate, in denen Anträge ausgewertet, Ortstermine und Behördenabstimmungen durchgeführt, ggfs. technische, baufachliche finanzielle Klärungen vorgenommen und das MHKBD über die Fördervorschläge informiert werden. Erst nach Genehmigung des Förderprogramms durch das MHKBD ist eine verbindliche Aussage über Förderentscheidungen möglich. Das gilt auch für eine ablehnende Entscheidung. In Fällen, in denen eine Förderung schon aufgrund einer ersten Vorprüfung ausgeschlossen werden kann, informieren wir Sie sobald diese Erkenntnis vorliegt durch eine entsprechende Zwischenmitteilung.

## 8. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn (VZM)

Sollte die Notwendigkeit bestehen, vor Entscheidung über eine Zuwendung mit der Maßnahme zu beginnen, wie z.B. bei Notsicherungsmaßnahmen oder aus Gründen der Gefahrenabwehr, sollten Sie Folgendes bedenken: Falls ohne entsprechende Genehmigung vorzeitig mit der Umsetzung der Baumaßnahme begonnen wird, entfällt in der Regel die Möglichkeit einer Förderung. Auf begründeten Antrag kann ggfs. die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn („VZM“) erteilt werden. Ein Anspruch auf Förderung entsteht durch die Genehmigung zum VZM nicht.

## **9. Gewährung einer Zuwendung und Mitwirkungspflichten**

Ist Ihre Maßnahme durch das MHKBD in das Denkmalförderprogramm aufgenommen, ist eine wesentliche Voraussetzung dafür erfüllt, einen Zuschuss zu gewähren.

Der Zuwendungsbescheid kann erstellt werden, wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind, insbesondere wenn die denkmalpflegerischen Details und die entsprechenden Kosten hinreichend konkretisiert sind, der Durchführungszeitraum feststeht und die Finanzierung der Maßnahme abschließend gesichert ist.

Die Zuschüsse werden in Form der Anteilsfinanzierung gewährt. Es bestehen maximale Quoten (bezogen auf die förderfähigen Kosten der Maßnahme) i.H.v. 30 % bei kommunalen und kirchlichen Antragstellern und maximal 50 % bei privaten. Jede Förderentscheidung ist eine individuelle Entscheidung und kann hinsichtlich der Höhe des Zuschusses und der Förderquote stark vom Antrag abweichen.

Im Zuwendungsbescheid und seinen Anlagen finden sich neben der eigentlichen Förderentscheidung die für Ihre Maßnahme spezifischen Regelungen zur Ausführung, sowie Mitwirkungspflichten wie Baubeginnanzeige, Bautagebuch, vergaberechtlichen Fragen, Änderungsmitteilungen, Verwendungsnachweis u.s.w. . Auch eine Zweckbindungsfrist von in der Regel 10 Jahren ist zu beachten.

## **10. Durchführung der Maßnahme**

Der Zuschuss ist daran geknüpft, dass die Maßnahme entsprechend der im Zuwendungsbescheid und in der denkmalrechtlichen Erlaubnis getroffenen Festlegungen durchgeführt wird. Ergeben sich während der Instandsetzungsmaßnahme nennenswerte Änderungen gegenüber der im Antrag und der denkmalrechtlichen Erlaubnis dargestellten Maßnahme, bedarf dies einer Bekanntgabe. Dies gilt auch bei Änderungen in der Gesamtfinanzierung oder Umständen, die den Abschluss der Maßnahme erheblich verzögern oder sogar gefährden können. Die Bewilligungsbehörde ist bemüht, mittels Änderungsbescheid den Umständen gerecht zu werden. Der Übertragung von Geldern in Folgejahre und der entsprechenden Verlängerung des Durchführungszeitraums sind dabei enge Grenzen gesetzt.

## **11. Mittelauszahlung**

Schon bei der Planung ist wichtig zu berücksichtigen, dass die Mittel erst ausgezahlt werden dürfen, sobald eine Verwendung für die förderfähigen Aufwendungen abzusehen ist. Daher ist eine sorgfältige und realistische Bauablaufplanung erforderlich (Zeitraumen maximal vier Jahre).

Die Mittel werden möglichst entsprechend dem im Antrag dargestellten Bauablauf bewilligt. Dementsprechend erfolgt die Auszahlung zu den im Förderbescheid festgesetzten Terminen.

## **12. Verwendungsnachweis nach Durchführung bzw. Fertigstellung der Maßnahme**

Erst mit der Vorlage des Verwendungsnachweises nach Durchführung bzw. Fertigstellung der Maßnahme und der abschließenden Prüfung durch die Bewilligungsbehörde ist das Förderverfahren abgeschlossen.

Innerhalb der im Förderbescheid genannten Frist legen Sie über das Förderportal einen sachlichen und rechnerischen Verwendungsnachweis vor, der es der Bezirksregierung erlaubt, das Erreichen des Förderziels nachzuvollziehen und die im Antrag prognostizierten Kosten noch einmal mit den tatsächlich entstandenen Kosten abzugleichen. Bei Minderausgaben wird die Förderung prozentual an die tatsächlichen Aufwendungen angepasst.

Zu Abschluss des Förderverfahrens erhalten Sie einen Schlussbescheid, in dem die Förderhöhe abschließend festgestellt wird.